

1. Geltung

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Ecotec sind verbindlich, sofern sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Ecotec ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Ecotec nach Eingang der Bestellung deren Annahme mittels Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt hat. Angebote ohne Gültigkeitsangaben, sind unverbindlich.

3. Umfang der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Änderungen im Umfang und in der Ausführung der Lieferung und Leistung gegenüber der bereits an den Kunden gesandten Auftragsbestätigungen bedürfen einer neuen Auftragsbestätigung.

4. Zahlung

Der Besteller hat die Ecotec spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen beziehen.

5. Preise

Die Preise basieren auf dem beschriebenen Liefer- und Leistungsumfang, bzw. den entsprechenden uns zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vorliegenden Spezifikationen, Pflichten- oder Lastenhefte. Abweichungen vom spezifizierten Umfang sind Gegenstand einer gesonderten Betrachtung und werden in einem entsprechenden Zusatz zu Bestellung ausgewiesen oder bei Richtpreisen nach Auftragsabschluss fixiert. Die Preise der Ecotec verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto ab Werk, in CHF (Schweizerfranken), ohne Verpackung, Transport, Messprotokolle, Versicherung und allfällige Warenumsatzsteuern. Die Ecotec ist zu angemessenen Preisanpassungen berechtigt, wenn sich zwischen Vertragsabschluss und dem Zeitpunkt die gesamten Kosten inzwischen um mehr als 2% verändert haben.

6. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt für den Abnehmer 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil der Ecotec ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen müssen speziell vereinbart werden. Die Ecotec behält sich das Recht vor, Kunden ohne Angaben von Gründen, von einzelnen Zahlungsmöglichkeiten auszuschliessen oder auf Vorauskasse zu bestehen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab fälligem Zahlungsdatum ist die Ecotec berechtigt, Verzugszinsen von 6% p.a. in Rechnung zu stellen.

7. Liefertermine, Auslieferung

Die Einhaltung der Liefertermine setzt die Erfüllung aller Vertragspflichten durch den Besteller voraus. Die von der Ecotec in der Auftragsbestätigung zugesicherte Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn trotz aller Sorgfalt nicht abwendbare Hindernisse bei der Ecotec oder Dritten auftreten, wie zum Beispiel Maschinendefekte, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, Ein- und Ausfuhrerschwernisse oder höhere Gewalt. Alle Lieferungen der Ecotec erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab Werk 8892 Berschis (EXW gemäss Incoterms 2010).

8. Lieferung, Transport und Versicherung

Die Produkte werden von der Ecotec sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird dem Besteller verrechnet. Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind der Ecotec rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art, sowie der Abschluss einer Transportversicherung obliegt dem Besteller.

9. Prüfung und Abnahme der Lieferung

Der Besteller hat die Lieferung innert maximal zehn Arbeitstagen nach Erhalt zu prüfen und der Ecotec allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Wenn der Besteller keine Eingangsprüfung vornimmt und somit die Qualitätskontrolle an die Ecotec delegiert, so gilt die Qualitätsverantwortung nur als übernommen, wenn dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich vermerkt ist.

10. Gewährleistung und Haftung

Die Ecotec gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sollten die Produkte fehlerhaft sein, so kann der Besteller während der Gewährleistungszeit von zwei Jahren ab Lieferung, respektive Meldung der Versandbereitschaft, Ersatzlieferung oder aber Fehlerbehebung durch die Ecotec verlangen. Wird ein Fehler nicht innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Eliminierung des Fehlers durch die Ecotec behoben, so kann der Besteller Herabsetzung des Erwerbspreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen. Oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Ecotec keine Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Von der Gewährleistung und Haftung der Ecotec ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche die Ecotec nicht zu vertreten hat. Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende produktthaftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

11. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen soll eine dem Sinn und Zweck dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend wirksame Bestimmung treten.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist 8892 Berschis (SG). Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.

Erstellung am/von 19.07.2019/D. Ammann	Prüfung am/von 22.07.2019/N. Kägi	Freigabe am/von 29.07.2019/F. Hermann	Veröffentlichung am/von 08.08.2019/D. Ammann
---	--------------------------------------	--	---